

das selbst zu entscheiden. Er muß zunächst einen gesetzeskundigen Juristen um Rat fragen, natürlich mit strengster Wahrung des Beichtgeheimnisses. Liegt ein wirkliches Unrecht vor gegen den Staat, d. h. hat die Scheinwitwe bereits die Pension widerrechtlich empfangen, so muß Restitution geleistet werden; lebt hingegen noch der Scheinehegatte, so müßte ihm und seiner Scheinehefrau gesagt werden, daß im Gewissensbereich gar keine Pensionsberechtigung bestehe und daß, wenn die Scheinehefrau den höheren Beamten überlebte, auf die Pension verzichtet werden müßte.

Ich habe geglaubt, den obigen Fall etwas ausführlicher behandeln zu müssen, weil manche sogenannte Kriegstraunungen ähnliche Schwierigkeiten in betreff der Pensionsberechtigung bieten können. Während des Krieges wurden häufig in aller Eile Kriegsziviltraunungen vorgenommen, hauptsächlich um der Frau die Staatspension zu sichern, wenn der Mann im Kriege fallen sollte. Viele dieser Ehen waren kirchenrechtlich ungültig, sei es, weil die wesentliche Form des Ehemillens nicht vor dem zuständigen Pfarrer beobachtet wurde, sei es, weil ein trennendes Ehehindernis vorlag, sei es weil überhaupt kein richtiger Ehemille bestand. Bezieht nun nach einer solchen kirchenrechtlich — und oft sogar bewußt — ungültigen Ehe die Frau eine Staatspension, so entsteht die ernste Frage: Ist das erlaubt oder müssen sogar die bisher empfangenen Pensionssummen zurückerstattet werden? Bei der Beantwortung dieser Frage muß als allgemeines Prinzip gelten: Die betreffenden Staatsgesetze sind maßgebend, da ja auch der betreffende Staat die Pension gemäß seinen Gesetzen auszahlt. Fordern diese Gesetze nur die äußere Form der Zivilehe ohne Rücksicht auf irgend welche Absicht der Kontrahenten oder kirchliches Verbot — wie das in der Schweiz der Fall ist — so dürfte die Pension auch im Gewissen angenommen und behalten werden. Erklären hingegen diese Gesetze die Zivilehe für ungültig, wenn Dolus vorliegt, so scheint auch die Pensionsberechtigung ungültig zu sein, und zwar auch im Gewissensbereich.

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Kommunionsspendung am Karfreitag.) Der Kaplan Zeno möchte gerne, daß am Karfreitag einigen frommen Seelen, die ihn darum angegangen haben, die heilige Kommunion gespendet werde, und möchte auch selber gerne kommunizieren. Sein Pfarrer Severin, der am Karfreitag die heilige Kommunion und die missa solennis persönlich hält, will aber von solcher „Neuerung“ nichts wissen. Nach einer brüderlichen Auseinandersetzung, bei der sich Zeno auf can. 867, § 3, beruft, erklärt der Pfarrer: „Meinetwegen teilen Sie die heilige Kommunion aus, ich tue es nicht; verpflichtet bin ich dazu auf keinen Fall.“ Zeno, der dem Pfarrer bei der ganzen Karfreitagsglitturgie assistiert hat, legt nun, sobald er in die Sakristei zurückgekehrt ist, die Dalmatik ab, nimmt die Stola, geht zum Altar, wo im Heiligen Grab das Ziborium verwahrt ist, spendet sich zuerst selber die heilige Kommunion und teilt sie dann ritu consueto an die wenigen frommen Seelen aus, die sich eingefunden haben.

Wie ist das Vorgehen des Pfarrers und des Kaplans zu beurteilen?

Ueber die Spendung der Kommunion am Karfreitag hat die „Quartalschrift“ im Jahre 1922 zweimal (S. 117 f. und S. 662 ff.) gesprochen. Maßgebend ist jetzt der can. 867, § 3, des Cod. jur. can.: In Sabbato Sancto sacra communio nequit fidelibus ministrari nisi inter Missarum sollemnia vel continuo ac statim ab iis expletis. Daraus geht hervor, daß die Gläubigen auch am Karfreitag die heilige Kommunion empfangen können. Daß der Seelsorger, also in erster Linie der Pfarrer, verpflichtet ist, seinen Pfarrkindern die Kommunion zu reichen, so oft sie vernünftigerweise darum bitten, ist unbestritten. Der Pfarrer kann diese Pflicht allerdings durch seinen Hilfspriester erfüllen, was Pfarrer Severin auch tut. Wenn die Kommunionsspendung am Karfreitag in gewissem Sinne auch eine „Neuerung“ ist, so ist der Seelsorger im allgemeinen verpflichtet, die Vorschriften des Cod. jur. can., auch wenn sie etwas Neues verfügen, durchzuführen. Der Kaplan Beno gehört auch zu den Pfarrkindern des Pfarrers Severin; es fragt sich: Darf er, da ihm der Pfarrer die Kommunion nicht reicht, sich selbst die Kommunion spenden? Der heilige Alphonsus beantwortet die Frage: „An sacerdos extra articulum mortis possit seipsum communicare“ in seiner Moralthologie (lib. VI, tract. III de eucharistia, cap. II. Dub. I. n. 238) in folgender Weise: Probabile est, etiam extra mortis articulum ex gravi causa licere sacerdoti, praeciso scandalo, sacram hostiam sumere ex sacrario vel a diacono allatam sibi ipsi dare, v. gr. si in longo morbo non communicasset, . . . Imo Croix cum Suar. Bon-Lug . . . dicunt, sola devotionis causa sacerdotem semper posse se ipsum communicare, quia praeciso scandalo, nulla est irreverentia, nec ullibi est vetitum, nisi adsit alius sacerdos: et id non improbabile putat Cone. . . . Tandem concludit disciplinam hodiernam in hoc spectandam esse. Der Kaplan konnte sich also die Kommunion am Karfreitag nicht selbst spenden, da ja ein anderer Priester, der Pfarrer Severin anwesend war. Der Kaplan dürfte sich damit entschuldigen, daß in der Weigerung des Pfarrers, die Kommunion zu spenden, „non adesse alium sacerdotem“ tatsächlich gegeben war. Der heilige Alphonsus verlangt aber mit den von ihm aufgezählten Autoren, daß kein Aergernis entstehe. Ob sich Kaplan Beno die Kommunion in der Weise spenden konnte, daß die übrigen Kommunikanten oder Besucher des Heiligen Grabes es nicht merkten, ist fraglich; die Kommunion dürfte er sich ja erst spenden, nachdem er das Confiteor mit den übrigen Gebeten gesprochen hatte. So war das „scandalum“ kaum zu meiden; auch die „hodierna disciplina“ kennt das Vorgehen des Kaplans nicht. Das soll dem Kaplan nicht als ungehörig angerechnet werden, daß er die Kommunion am Altar, wo sich das Heilige Grab befand, also das Allerheiligste feierlich und öffentlich zur Anbetung ausgesetzt war, ausgeteilt hat, da möglicherweise in der Diözese die rechtmäßige Gewohnheit besteht, die heilige Kommunion auch sonst am Aussetzungsaltar auszu- teilen. — Dem Pfarrer Severin ist zu empfehlen, künftig am Kar-

samstag selbst die heilige Kommunion zu spenden, da sich die Pfarrkinder daran erbauen werden, daß auch der Kaplan Zeno mit ihnen an der Kommunionbank kniet.

Graz.

Prof. J. Böck.

III. (Verkehr mit Exkommunizierten.) In Mühlbach wird ein Heimatsfest der jetzigen und alten Studenten des Ortes und der Umgebung veranstaltet. Ein Festausschuß trifft große Vorbereitungen zum Feste, auf das sich alle Landsleute freuen. Zahlreich melden sich die Teilnehmer. Lößlicher Weise hat der Ausschuß im Einvernehmen mit dem Pfarrer auf die Festordnung auch einen Festgottesdienst angesetzt. Die Studenten selbst werden Schuberts Deutsche Messe singen, auf die ein Tedeum folgt. Auch auf dem Friedhofe wird ein Trauerchor gesungen. Unter den Angemeldeten befindet sich auch Titus, ein Abgefallener (Protestant) und Cajus, ein Priester, der wohl nicht abgefallen ist, aber enthoben wurde und eine Zivilehe mit Berta geschlossen hat, mit der er schon einige Jahre zusammen lebt. Im Diözesanblatt des Bischofs wurde veröffentlicht, daß Cajus und Berta durch ihre Zivilehe der dem Papste reservierten Exkommunikation verfallen sind. Er ist dem Festausschusse ein willkommener Gast, denn er ist ein ausgezeichnete Sänger und Musiker. Er soll daher beim Festgottesdienste beim Einzug in die Kirche die Orgel spielen, die Festmesse dirigieren; ja, er will sogar zur Verherrlichung der Feier beim Offertorium ein von ihm komponiertes Ave Maria singen. Alles freut sich schon darauf. Nur der Pfarrer, der im Rodey den Kanon 2259 gelesen, ist in peinlicher Verlegenheit. Wie soll er ihn auslegen? Wie muß er vorgehen?

Zur Lösung der Frage ist es notwendig, sich den Wortlaut des can. 2259 zu vergegenwärtigen: § 1. Excommunicatus quilibet caret jure assensendi divinis officiis, non tamen praedicationi verbi Dei. § 2. Si passive assistat toleratus, non est necesse ut expellatur; si vitandus, expellendus est, aut si expelli nequeat, ab officio cessandum, dummodo id fieri possit sine gravi incommodo; ab assistentia vero activa, quae aliquam secumferat participationem in celebrandis divinis officiis, repellatur non solum vitandus sed etiam quilibet post sententiam declaratoriam vel condemnatoriam aut alioquin notorie excommunicatus. Danach hat der Exkommunizierte kein Recht, den divina officia mit Ausnahme der Predigt beizuwohnen. Unter divina officia versteht der Rodey (can. 2256, n. 1) Weihhandlungen (functiones potestatis ordinis), welche über Anordnung Christi oder der Kirche zur Gottesverehrung bestimmt sind und nur von Alerikern verrichtet werden können. Im übrigen ist zu unterscheiden zwischen passiver und aktiver Teilnahme. Ein vitandus soll auch von der passiven Teilnahme ausgeschlossen, beziehungsweise die Funktion wenn möglich abgebrochen werden. Von der aktiven Teilnahme im weitesten Sinne des Wortes sollen aber auch notorisch Exkommunizierte und solche, deren Exkommunikation durch ein Feststellungs- oder Aburteilungsurteil erhärtet ist, ausgeschlossen werden. Nun die Anwendung auf unseren Fall. Titus ist